

Die Satzung

Die Satzung der BSV Köln gibt der BSV eine Struktur.

Satzung der Bezirksschüler*innenvertretung Köln

Präambel

Eine demokratische Schule kann es nur in Verbindung mit einer demokratischen Gesellschaft geben. Deshalb verbindet die Bezirksschüler*innenvertretung ihren Kampf um Veränderungen im Bildungswesen mit dem Kampf zur demokratischen Veränderung der Gesellschaft.

§1 Die Schüler*innenvertretung in Köln

- (1) Die Bezirksschüler*innenvertretung Köln (im folgenden BSV Köln) ist die Vertretung aller Schüler*innen der Kölner Schulen.
- (2) Die BSV und der Bezirksvorstand hat ihren Sitz im Kölner Kinder- und Jugendbüro der Stadt Köln und ist die Kontaktstelle für Schüler*innen in Köln und zu den Institutionen und Organisationen in Köln.

§2 Aufgabe und Zweck der BSV Köln

- (1) Aufgabe der BSV Köln als Verband ist es, sich für die Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen, materiellen und sonstigen Interessen der Schüler*innen einzusetzen.
- (2) Die BSV Köln gehört zur Landesschüler*innenvertretung NRW (LSV NRW) an.
- (3) Zweck der BSV Köln ist es weiterhin, demokratische Reformen und Veränderungen in der Schule und ihrem gesellschaftlichen Umfeld durchzusetzen.
- (4) Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind insbesondere:
 - (a) Aktionen der Schüler*innen und ihre Vertretung zu entwickeln und unterstützen,
 - (b) satzungsgemäß Bezirksdelegiertenkonferenzen (BDK) durchzuführen,
 - (c) Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Pressearbeit und Publikationen zu leisten,
 - (d) Mit verschiedenen Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten, mit denen die BSV Köln ihre Einschätzung nach sinnvoll gemeinsamen Ziele verfolgen kann,
 - (e) Schüler*innen bei Schulrechtsfragen zu unterstützen,
 - (f) Beratende Funktionen in den verschiedenen Gremien der Stadt Köln einzunehmen.
- (5) Die Wahl der verschiedenen Mittel obliegt dem Bezirksvorstand in Anbetracht der aktuellen Situation nach Maßgabe des Arbeitsprogramms.

§3 Bezirksdelegiertenkonferenzen (BDK)

- (1) Die BDK ist das höchste beschlussfähige Gremium der BSV Köln.
- (2) Die BDK beschließt Richtlinien der BSV Köln und entscheidet endgültig über alle ihre Angelegenheiten.

- (3) Teilnahmeberechtigt an der BDK sind alle Kölner Schüler*innen sowie alle ordentlichgewählten Vertreter*innen der Schüler*innenvertretungen in Köln.
- (4) Mitsprache und Antragsrecht haben alle SchülerInnen Kölns sowie die SVen in Köln, außerdem die Bezirksdelegierten, Landesdelegierten, der Bezirksvorstand und die Bezirksverbindungslehrer*innen aus Köln.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder der BDK sind nur (gewählte) Delegierte. Die Delegierten müssen zum Zeitpunkt der Wahl Schüler*in einer Schule in Köln sein.
- (6) Jede Schule in Köln entsendet für je angefangene 500 SchülerInnen eine*n stimmberechtigte*n Vertreter*in, die/der von der Schülerratsitzung gewählt sind.
- (7) Eine ordentliche BDK tritt mindestens dreimal in einem Schuljahr zusammen und wird vom Bezirksvorstand einberufen.
- (8) Eine ordentliche BDK tritt mindestens dreimal in einem Schuljahr zusammen. Diese wird bereits auf der vorherigen BDK angekündigt und wird vom Bezirksvorstand einberufen. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Bezirksvorstand diese Entscheidung min. 10 Tage vorher schriftlich begründen und veröffentlichen. Abweichungen aufgrund höherer Gewalt sind von dieser Regelung ausgenommen. Sollen Wahlen auf der BDK stattfinden, so sind diese bereits in der Einladung anzukündigen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Abwahlen durch ein Misstrauensvotum. Einmal im Schuljahr hat eine BDK stattzufinden, auf der vollständigenNeuwahlen stattfinden (WahlBDK)
- (9) Eine außerordentliche BDK muss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden.
- (10) Die BDK muss einberufen werden, wenn dies von dreißig ordentlich gewählten Delegierten, dem Bezirksvorstand oder zehn SVen beantragt wird.
- (11) Die BDK ist nur beschlussfähig, wenn alles dafür getan wurde, das satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (12) Die Sitzungen der BDK werden von einem zweiköpfigen Präsidium geleitet, das von der BDK gewählt wird. Das Präsidium muss aus einer Frau und einen Mann bestehen.
- (13) Über jede Sitzung der BDK wird Protokoll geführt. Das Protokoll muss von der nächsten BDK bestätigt werden.
- (14) Die BDK gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung. Diese müssen der Satzung der BSV Köln und ihren Bestimmungen entsprechen.

§4 Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand vertritt die BSV Köln in der Öffentlichkeit. Er führt die Beschlüsse der BDK aus und erledigt die Aufgaben der BSV Köln.
- (2) Der Bezirksvorstand ist gegenüber der BDK verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse
- (3) Dem Bezirksvorstand gehören bis zu zehn Mitglieder an. Alle Bezirksvorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- (4) Der Bezirksvorstand setzt auf einer seiner ersten Sitzung die Aufgabenbereiche seiner Bezirksvorstandsmitglieder fest.
- (5) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden jeweils für ein Schuljahr gewählt, höchstens jedoch bis zur nächsten Wahl BDK.
- (6) Kandidieren kann jede*r Schüler*in in Köln. Näheres regelt die Wahlordnung.

(7) Abwahl von Bezirksvorstandsmitgliedern kann durch jede BDK mit dem Mittel des Misstrauensvotums erfolgen; Jedoch nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) Bezirksvorstandsmitglieder können jederzeit um Entlastung bitten.

(9) Der Bezirksvorstand ist befugt, zur Arbeitsbewältigung Schüler*innen Kölns in den Bezirksvorstand bis zum Ende der Legislatur zu kooptieren.

(a) Um kooptiert zu werden, muss der/die Schüler*in min. drei Mal hintereinander auf einer Bezirksvorstandssitzung anwesend sein

(b) Der Bezirksvorstand entscheidet auf einer Bezirksvorstandssitzung mit einer einfachen Mehrheit Schüler*innen zu kooptieren

(c) Kooptierte Vorstandsmitglieder dürfen Ämter der BSV Köln wahrnehmen

(d) Kooptierte Vorstandsmitglieder dürfen an Abstimmungen der BSV Köln nicht teilnehmen

(e) Der Bezirksvorstand ist befugt, auf einer Bezirksvorstandssitzung mit einer einfachen Mehrheit kooptierte Vorstandsmitglieder zu entlassen

§5 Weitere Arbeitsformen

(1) Die BSV Köln kann zur Unterstützung ihrer Arbeit Projektgruppen und Arbeitskreise gründen. Diese behandeln spezifische Belange.

(2) Die Projektgruppen und Arbeitskreise können sich ein Statut geben, dass die BDK zur Bestätigung vorgelegt wird.

§6 Die Bezirksverbindungslehrer*innen

(1) Die Verbindungslehrer*innen haben innerhalb des Verbandes beratende Funktionen.

(2) Die BDK wählt diese.

§7 Die Landesebene

(1) Die BDK entsendet die Anzahl an Delegierten zu einer Landesdelegiertenkonferenz, wie ihr nach der Satzung der Landeschüler*innenvertretung zustehen.

(2) Jede*r Kandidat*in mit mindestens einer Ja-Stimme ist gewählte*r Vertreter*in. Die Reihenfolge der Vertreter*innen absteigend nach Anzahl der Ja-Stimmen festgelegt. Die Quotierung ist zu beachten.

(3) Der Bezirksvorstand stimmt darüber ab, wer das Mandat wahrnehmen darf.

§8 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur durch die BDK mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

(2) Satzungsändernde Anträge müssen zehn Tage vor Beginn der BDK bei der BSV Köln eingegangen sein.

(3) Zur Satzung gehört auch die Wahl, Geschäftsordnung und das Gleichberechtigungsstatut Geschäftsordnung der BDK

(1) n

Geschäftsordnung

§1 Rederecht

- (1) Das Präsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung Redner*innen für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen
- (2) Das Wort wird durch das Präsidium in Reihenfolge der Meldungen unter Beachtung der Quotierung erteilt. Soweit von dem*der Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.
- (3) Dem Bezirksvorstand und den Bezirksverbindungslehrer*innen kann auf Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist

§2 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als 2 Minuten sein.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und Gegenrede abzustimmen.
- (3) Es kann ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit gestellt werden.
- (4) Es kann ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn 2/3 aller Delegierten dies wünscht.
- (5) Es kann ein Antrag auf Generaldebatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn 1/3 aller Delegierten dies wünscht.
- (6) Es kann ein Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn 2/3 aller Delegierten dies wünscht.
- (7) Es kann ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts, oder Antrag gestellt werden.
- (8) Es kann ein Antrag auf Nichtbefassung gestellt werden. Dieser Antrag muss vor der Beratung über den entsprechenden Punkt erfolgen.
 - (a) Dem Antrag wird stattgegeben, wenn 2/3 aller Delegierten dies wünschen
- (9) Es kann ein Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand gestellt werden.
- (10) Beantragt ein*e Anwesende*r das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm/ihr nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn er*sie Angriffe, die gegen ihn*sie gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Jedoch darf er*sie nicht zur Sache sprechen.
- (11) Es kann ein Antrag auf Mandatsprüfung gestellt werden, wenn die 2/3 der Delegierten es wünscht oder bei Verlust des Mandates

§3 Verbot der Beteiligung des/der Vorsitzenden an der Diskussion

- (1) Der*die Vorsitzende darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung und Tagesordnung äußern und an der Diskussion teilnehmen.

(2) Um sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, muss er*sie sich von einem*r Vertreter*in vertreten lassen. Hat der*die Vorsitzende einmal zur Sache gesprochen, darf er*sie bis zum Ende der Beratung über diesen Punkt nicht wieder das Amt des*der Vorsitzenden übernehmen.

(3) Das gleiche gilt für seine*ihre Vertreter*innen.

§4 Abstimmungen

(1) Bei Abstimmungen gleich welcher Art sind nur Delegierte stimmberechtigt.

(2) Die BDK ist beschlussfähig, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist.

(3) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung und Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.

(4) Wahlen sind auf grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen können auf Antrag geheim und schriftlich durchgeführt werden. Ausnahmen sind das Tagespräsidium, die Zählkomitees und alle nicht satzungsgemäßen Ämter.

(5) Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt; sie sind gültige Stimmen.

(6) Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind trotzdem mitzuzählen.

(7) Zu jeder Abstimmung hat der*die Vorsitzende die Frage zur Abstimmung so zu formulieren, dass sie mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann.

(8) Jede*r Delegierte hat das Recht eine Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist der*die Antragsteller*in der Abstimmungsfrage hiermit nicht einverstanden entscheidet die BDK.

(9) Fall das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann Namentliche Abstimmung, oder Hammelsprung verwendet werden. Beide Abstimmung führt der*die Schriftführer*in durch.

§5 Antragsverfahren

(1) Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden.

(2) Vom Antragsteller*in zurückgezogene Anträge können von jedem*jeder Antragsberechtigten übernommen werden.

§6 Protokoll

(1) Das Protokoll der BDK, das die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung, sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, muss jedem*r Delegierten in einfacher Ausfertigung bei der nächsten BDK ausgehändigt werden. Gewählte Personen müssen mit vollem Namen im Protokoll vorhanden sein.

(2) Das Protokoll ist der LSV NRW zuzusenden, nachdem es auf der nächsten BDK abgestimmt wurde

(3) Organe der Bezirksschüler*innenvertretung sind nicht beschlussfähig, wenn kein Protokollgeführt wird.

§7 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Delegierten möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist 10 Tage vor Beginn der BDK. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der BSV Köln eingegangen sein.

Wahlordnung der BSV Köln

1. Bezirksvorstand

- 1.1 Kandidieren kann jede*r Kölner Schüler*in.
- 1.2 Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.
- 1.3 Wer mehr Nein als Ja Stimmen erhalten hat, gilt als abgelehnt.
- 1.4 Danach gelten unter Berücksichtigung des Geschlechterstatuts §2.1 diejenigen als gewählt, die mit ihren Ja Stimmen einen der ersten acht Plätze belegen.
- 1.5 Haben mehrere Kandidat*innen die gleiche Anzahl Ja Stimmen erhalten, stehen aber weniger Plätze zur Verfügung, so entscheidet die BDK durch Stichwahl.

2. Bezirksverbindungslehrer*innen

- 2.1 Kandidieren können alle LehrerInnen in Köln.
- 2.2 die Anzahl der benötigten Bezirksverbindungslehrer*innen werden vom Vorstand der BSV Köln bestimmt
- 2.3 Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang (WG 1) die absolute Mehrheit und im zweiten (WG 2) die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

3. Landesdelegierte

- 3.1 Kandidieren können alle Kölner Schüler*innen. Gemäß den Wahlergebnissen werden nun anteilmäßig so viele Frauen gewählt, dass sie mindestens 50% der Delegation besetzen.
- 3.2 Bei Ausfall eines oder einer Delegierten wird die Delegation gemäß der 50+1 Regelung der LSV NRW aufgefüllt.

4. Einspruchsfrist

- 4.1 Die Einspruchsfrist gegen die durchgeführten Wahlen beträgt 30 Tage.
- 4.2 Die Stimmzettel müssen bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufbewahrt werden.

Gleichberechtigungsstatut

§1 Der Bezirksvorstand

- 2.1 Dem Bezirksvorstand gehören mindestens vier Frauen und Männer an. Die restlichen zwei Sitze sind geschlechtsneutral zu besetzen.
- 2.2 Schülerinnen und Frauenpolitik stellt für den Bezirksvorstand einen kontinuierlichen Arbeitsschwerpunkt dar.

§2 Bezirksdelegiertenkonferenzen

- 2.1 Die auf einer Bezirksdelegiertenkonferenz (folgend BDK) eingebrachten Anträge sollen immer in der geschlechtsneutralen Sprachform formuliert sein.
- 2.2 Während einer BDK ist die Redeliste quotiert zu führen
- 2.3 Alle im Verlauf dieser BDK gewählten Gremien unterliegen der Quotierung.

§3 Weitere Gremien und Delegationen

In allen satzungsgemäßen Gremien der BSV Köln ist eine Quotierung von 40% einzuhalten.

§4 Landesdelegierte

Landesdelegierte der BSV Köln müssen ihre Quotierung an das Geschlechterstatut der LSV NRW anpassen.

§5 Abschlussbestimmungen

Über Änderungen des Gleichberechtigungsstatutes entscheidet die BDK mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine derartige Änderung muss nach §8.1 eine Satzungsänderung nach sich ziehen.